

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007

Herausgegeben in Hildesheim am 07. März 2007

Nr. 10

---

Inhalt	Seite
14.02.2007 - Satzung der Stadt Hildesheim über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Nordstadt“ (Blöcke 30, 31, 41, 43, 44)	136
26.02.2007 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Adenstedt, Ortsteil Grafelde	141
26.02.2007 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Adenstedt, Ortsteil Grafelde	142
28.02.2007 - Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Grafelde	143
28.02.2007 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Grafelde	146
28.02.2007 - Sitzung des Ausschusses 3 Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Landkreis Hildesheim	147
01.03.2007 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	148
01.03.2007 - Satzung der Gemeinde Woltershausen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	149

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## SATZUNG

der Stadt Hildesheim über die Teilaufhebung der förmlichen Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Südliche Nordstadt“  
(Blöcke 30, 31, 41, 43, 44)

### Präambel

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098, 2099) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am ~~05.02.2007~~ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich „Südlicher Nordstadt“ wurde das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss des Rates am 27. Januar 1986 förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und durch die Bekanntmachung am 04.06.1986 rechtsverbindlich.
- (2) Die Sanierung ist für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durchgeführt.

### § 2

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Nordstadt“ vom 27. Januar 1986 wird hiermit für einige Sanierungsblöcke aufgehoben. Die Teilaufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Südliche Nordstadt“ umfasst die Blöcke 30, 31, 41, 43, und 44. Die Teilaufhebung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5.000 (verkleinert) abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (2) Die Teilaufhebung umfasst folgende Grundstücke:

Ordn.-Nr.	Grundstück / Lage	Katasterbezeichnung Gemarkung Hildesheim	
		Flur	Flurstücksnr.
1.	Bischofskamp 20	3	450/4
2.	Bischofskamp 21	3	449/4
3.	Bischofskamp 22	3	448/4
4.	Bischofskamp 23	3	447/4
5.	Bischofskamp	3	113/16
6.	Bischofskamp 40	3	75/3
7.	Bischofskamp 40	3	72/2
8.	Bischofskamp 40	3	71/4

---

9.	Bischofskamp 40	3	64/2
10.	Bischofskamp 42	3	56/4
11.	Bischofskamp 45	3	34/5
12.	Bischofskamp 48	3	23/2
13.	Bischofskamp 49	3	468/20
14.	Bischofskamp 50	3	539/20
15.	Bischofskamp 51	3	14/13
16.	Bischofskamp 52	3	1590/14
17.	Bischofskamp 53	3	1591/14
18.	Bischofskamp 55	3	14/19
19.	Bischofskamp 55	3	14/52
20.	Bischofskamp 55	3	14/53
21.	Bischofskamp	3	11/1
22.	Bischofskamp 59 / 59 A	3	10/7
23.	Bischofskamp 60	3	11/2
24.	Cheruskerring 14	3	474/4
25.	Cheruskerring	3	30/4
26.	Cheruskerring	3	28/7
27.	Cheruskerring 8	3	28/6
28.	Cheruskerring	3	27/6
29.	Cheruskerring 12 / 13	3	26/3
30.	Cheruskerring 15	3	4/11
31.	Cheruskerring 16	3	4/9
32.	Cheruskerring 17	3	4/7
33.	Cheruskerring	3	1/80
34.	Hermannstr. 1 / Steuerwalder Str. 41	3	1603/14
35.	Hermannstr. 2	3	906/17
36.	Hermannstr. 3	3	14/7
37.	Hermannstr. 4	3	17/2
38.	Hermannstr.	3	14/60
39.	Hermannstr. 5	3	14/59
40.	Hermannstr. 6	3	17/1
41.	Hermannstr. 8	3	824/17
42.	Hermannstr.	3	14/62
43.	Hermannstr. 9	3	14/61
44.	Hermannstr. 9	3	14/48
45.	Hermannstr.	3	14/39
46.	Hermannstr. 10	3	823/17
47.	Hermannstr.	3	14/64
48.	Hermannstr. 11	3	14/63
49.	Hermannstr. 12	3	822/17
50.	Hermannstr. 13	3	14/16
51.	Hermannstr. 14	3	821/17
52.	Hermannstr. 15	3	1593/14
53.	Hermannstr. 16	3	411/18
54.	Hermannstr. 17	3	1592/14
55.	Hermannstr.	3	931/14
56.	Hermannstr. 18	3	414/18
57.	Hermannstr. 19 / 21	3	14/9
58.	Hermannstr. 20	3	454/18
59.	Hermannstr. 22	3	18/1

60.	Hermannstr. 24	3	18/4
61.	Hermannstr. 24	3	18/3
62.	Hermannstr. 26	3	451/4
63.	Hermannstr. 28	3	452/4
64.	Hermannstr. 30	3	453/4
65.	Hermannstr.	3	14/56
66.	Hermannstr. 32	3	4/13
67.	Hermannstr.	3	1/81
68.	Martin-Luther-Str. 1	3	283/104
69.	Martin-Luther-Str. 2	3	288/104
70.	Martin-Luther-Str. 3 / A	3	397/104
71.	Martin-Luther-Str. 3	3	289/104
72.	Martin-Luther-Str. 4	3	294/104
73.	Martin-Luther-Str. 5	3	295/104
74.	Martin-Luther-Str. 6	3	104/8
75.	Martin-Luther-Str.	3	104/3
76.	Martin-Luther-Str.	3	104/1
77.	Richhofenstr. 2/2A, Steuerwalder Str.	3	100/14
78.	Steuerwalder Str. 21	3	14/58
79.	Steuerwalder Str. 25	3	14/57
80.	Steuerwalder Str. 27	3	342/14
81.	Steuerwalder Str. 29	3	14/70
82.	Steuerwalder Str. 29	3	14/71
83.	Steuerwalder Str. 31	3	14/73
84.	Steuerwalder Str. 33 / 35	3	14/31
85.	Steuerwalder Str. 37 / 39	3	927/14
86.	Steuerwalder Str. 43	3	21/1
87.	Steuerwalder Str. 45	3	22/1
88.	Steuerwalder Str. 47	3	25/2
89.	Steuerwalder Str. 49	3	509/27
90.	Steuerwalder Str. 49	3	356/25
91.	Steuerwalder Str. 51	3	27/3
92.	Steuerwalder Str. 57	3	35/1
93.	Steuerwalder Str. 59	3	219/39
94.	Steuerwalder Str.	3	151/36
95.	Steuerwalder Str. 61	3	40/1
96.	Steuerwalder Str. 63	3	128/40
97.	Steuerwalder Str.	3	115/10
98.	Steuerwalder Str. 65	3	241/43
99.	Steuerwalder Str. 67	3	44/1
100.	Steuerwalder Str. 68	3	104/5
101.	Steuerwalder Str. 69	3	380/44
102.	Steuerwalder Str. 69	3	44/2
103.	Steuerwalder Str. 70	3	395/104
104.	Steuerwalder Str. 71	3	381/45
105.	Steuerwalder Str. 72	3	278/104
106.	Steuerwalder Str. 73	3	45/1
107.	Steuerwalder Str. 74	3	277/104
108.	Steuerwalder Str. 75 / 75 A	3	56/5
109.	Steuerwalder Str. 76	3	104/6

110.	Steuerwalder Str.	3	104/7
111.	Steuerwalder Str. 77 / 77 A	3	50/4
112.	Steuerwalder Str. 78	3	102/3
113.	Steuerwalder Str. 79	3	637/55
114.	Steuerwalder Str. 81	3	387/57
115.	Steuerwalder Str. 83	3	983/59
116.	Steuerwalder Str. 85 / 89	3	63/2
117.	Steuerwalder Str. 86	3	102/2
118.	Steuerwalder Str. 88	3	102/1
119.	Steuerwalder Str. 90	3	101/4
120.	Steuerwalder Str. 91	3	70/3
121.	Steuerwalder Str. 91	3	69/1
122.	Steuerwalder Str. 92	3	101/22
123.	Steuerwalder Str. 92	3	101/15
124.	Steuerwalder Str. 92	3	101/2
125.	Steuerwalder Str.	3	76/4
126.	Steuerwalder Str. 93	3	76/5
127.	Steuerwalder Str. 93	3	70/2
128.	Steuerwalder Str. 95	3	76/2
129.	Steuerwalder Str. 95	3	78/8
130.	Steuerwalder Str. 96	3	101/21
131.	Steuerwalder Str. 96	3	101/13
132.	Steuerwalder Str.	3	78/9
133.	Steuerwalder Str. 97 / 97 A	3	78/10
134.	Steuerwalder Str. 97 / 97 A	3	78/11
135.	Steuerwalder Str.	3	99/18
136.	Steuerwalder Str.	3	100/8
137.	Steuerwalder Str. 98	3	101/20

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist ferner in einer Karte M 1:1.000 dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Markt 3, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, ausliegt. Die Karte dient jedoch lediglich der Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes für die Teilaufhebung ergibt sich allein aus den Absätzen 1 und 2.

### § 3

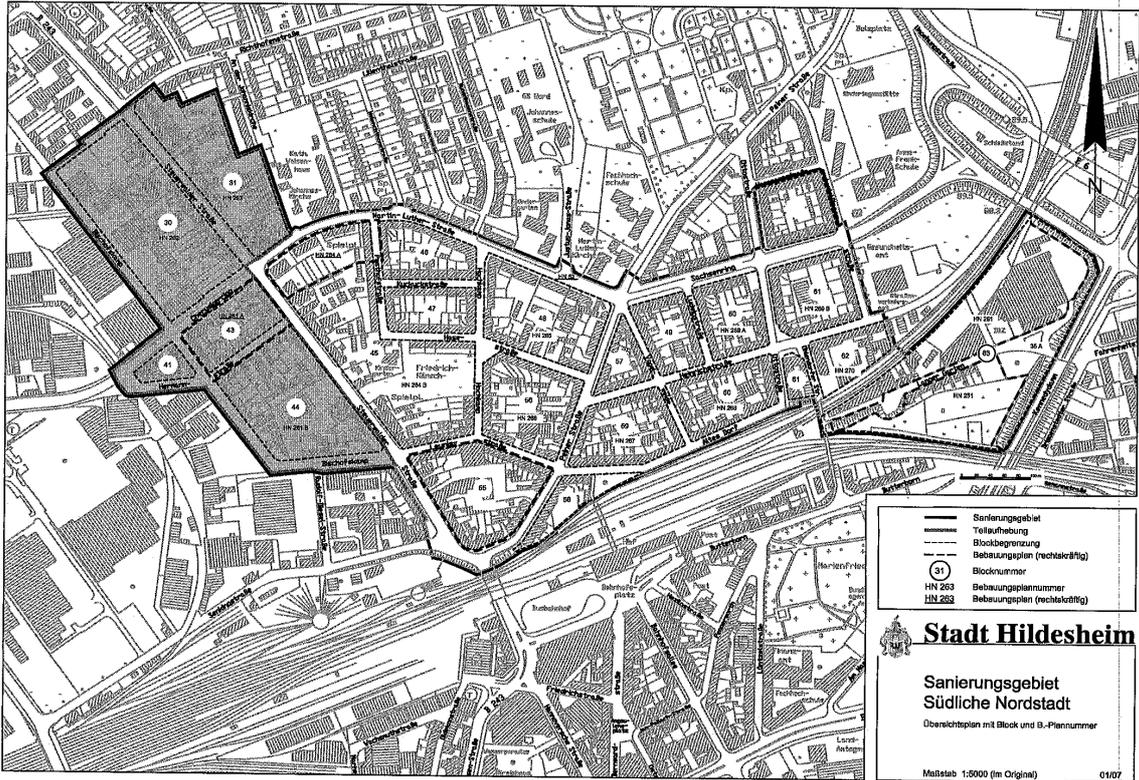
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hildesheim, 14. Okt. 2007

Stadt Hildesheim

  
(Machens)  
Oberbürgermeister





---

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung  
des Dorfgemeinschaftsraumes Adenstedt, Ortsteil Grafelde**

Aufgrund der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Adenstedt, Ortsteil Grafelde, vom 27.11.1977 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Adenstedt, den 26. Februar 2007

**Gemeinde Adenstedt**

(Jakobi)  
Bürgermeister

(Schneider)  
Gemeindedirektor

---

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Adenstedt, Ortsteil Grafelde**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Adenstedt am 26. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes Adenstedt, Ortsteil Grafelde, vom 30.11.2000 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Adenstedt, den 26. Februar 2007

**Gemeinde Adenstedt**

(Jakobi)  
Bürgermeister

(Schneider)  
Gemeindedirektor

---

**Satzung**  
**über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes**  
**im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Grafelde**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 28.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzung**

Die Samtgemeinde Sibbesse und die Gemeinde Adenstedt stellen den Dorfgemeinschaftsraum (Erdgeschoss) im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Grafelde in Grafelde der Bevölkerung der Gemeinde Adenstedt (Ortsteile Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt), den Vereinen und der Jugend zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung.

**§ 2**  
**Ordnung im Dorfgemeinschaftsraum**

Folgende Bestimmungen sind bei der Benutzung der Räumlichkeiten zu beachten:

- a) Der Räumlichkeiten dürfen von Jugendlichen nur im Beisein von Erwachsenen benutzt werden.
- b) Die BenutzerInnen sind dafür verantwortlich, dass Sauberkeit und Ordnung im Hause gehalten wird.
- c) Der Samtgemeindebürgermeister ist zuständig für die Überlassung der Räumlichkeiten. Anträge sind in der Regel innerhalb von 3 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- d) Wegen der Überlassung des benötigten Schlüssels für den Veranstaltungstag haben sich die BenutzerInnen rechtzeitig mit der Samtgemeindeverwaltung oder die/den vom Samtgemeindebürgermeister Beauftragte/n in Verbindung zu setzen. Vorsitzende der örtlichen Vereine pp. verfügen selber über einen entsprechenden Schlüssel. Soweit ständig Schlüssel für die Benutzung der Räumlichkeiten herausgegeben werden, bedarf dies hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters.
- e) Die ÜbungsleiterInnen der Vereine oder deren VertreterInnen, die die Räume regelmäßig benutzen, sind dem Samtgemeindebürgermeister von den betreffenden Vereinsvorsitzenden namentlich schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind rechtzeitig zu melden.
- f) Schäden, die während der Benutzung am Gebäude und dem Inventar festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, verursachte Schäden zu ersetzen.



- 
- § 2 g) die Benutzungszeiten nicht einhält,
  - § 2 h) fremde Geräte und Mobiliar ohne Genehmigung der Samtgemeinde aufstellt,
  - § 2 i) die Räumlichkeiten nach Benutzung nicht sauber verlässt
  - § 3 Ziff. 2) den Anweisungen des Samtgemeindebürgermeisters oder des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Sibbesse, den 28. Februar 2007

**Samtgemeinde Sibbesse**

(Schneider)  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes**  
**im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Grafelde**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes (Erdgeschoss) wird folgende Gebühr festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):
  - Benutzung einschließlich Küche 55,00 €
- (2) Die örtlichen Vereine, Verbände und Parteien auf Samtgemeindeebene erhalten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes zu **Versammlungen** (keine Vergnügen) eine Ermäßigung von 50 v.H.
- (3) Die örtlichen Vereine, Verbände und Parteien der Gemeinde Adenstedt, Ortsteil Grafelde werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit; ausgenommen, es werden Vergnügen durchgeführt. Die gleiche Regelung gilt für ortsteilübergreifende Vereine der Gemeinde Adenstedt.
- (4) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.
- (5) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine **Kaution in Höhe von 155,00 €** bei der Samtgemeindeverwaltung zu hinterlegen. Falls die Räumlichkeit nach der Benutzung nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hinterlassen wird, wird von der Kaution ein Teilbetrag in Höhe von 55,00 € einbehalten. Bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten wird die Kaution in voller Höhe zurückgezahlt.
- (6) Zahlungspflichtig ist, auf dessen Rechnung der Dorfgemeinschaftsraum bereitgestellt wurde.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Sibbesse, den 28. Februar 2007

**Samtgemeinde Sibbesse**

(Schneider)  
Samtgemeindebürgermeister

**Sitzung des Ausschusses 3  
Bildung, Kultur, Jugend und Sport**

---

Donnerstag, den 08. März 2007, um 16.00 Uhr,  
findet im Kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
eine Sitzung des Ausschusses 3, Bildung, Kultur, Jugend und Sport statt.

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss  
nach dem NSchG mit hinzu gewählten Mitgliedern**

**Öffentliche Sitzung**

**Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.02.2007
4. Konzept zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim;
5. Schulversuch "Innovative Gestaltung der theoretischen Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Mechatroniker/in";
6. Einführung einer einjährigen Berufsfachschule Altenpflegehilfe für Hauptschulabsolventen/Hauptschulabsolventinnen an der Herman – Nohl – Schule
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

***anschließend ab ca. 16.40 Uhr***

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport mit den hinzu gewählten  
Mitgliedern**

**Öffentliche Sitzung**

**Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.02.2007,
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 28.02.2007

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Schneider**

**Sitzung des Kreistages**

**Am Donnerstag, dem 15.03.2007 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Kreistagssitzung statt.**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 18.12.2006  
- öffentlicher Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages  
Hier: Hinzugewählte Mitglieder  
- Vorlage- Nr. 126/XVI
5. Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplan;  
Haushaltssicherungskonzept 2007;  
Stellenpläne 2007 für den Landkreis Hildesheim und das Kreiskrankenhaus Diekholzen;  
Wirtschaftsplan 2007 des Kreiskrankenhauses Diekholzen  
- Vorlagen- Nr. 119/XVI, 114/XVI, 114/XVI-A, 73/XVI  
- Antrag der Gruppe CDU/ Bündnis! vom 16.02.2007  
- Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/ Die Grünen vom 20.02.2007  
- Veränderungslisten vom 28.02.2007
6. Bildung des Migrationsbeirates  
- Vorlage- Nr. 118/XVI
7. Bildung des Kulturbeirates  
- Vorlage- Nr. 128/XVI
8. Situation rechtsextremer Kräfte im Landkreis Hildesheim  
- Anträge der CDU vom 01.02.2007 und 21.02.2007
9. Vereinbarung mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung  
- Vorlage- Nr. 131/XVI
10. Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim)-  
Taxentarifordnung-  
- Vorlage- Nr. 88/XVI
11. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für Dienst- und Sachleistungen der FTZ und Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage- Nr. 84/XVI
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Hildesheim, 01.03.2007

Landkreis Hildesheim  
Landrat

---

## **Satzung**

### **der Gemeinde Woltershausen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Aufgrund des § 6 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds.GVBl.S.203), i.V.m. § 33 der Niedersächsischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in seiner Sitzung am 01.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **1. Stundung**

##### **§ 1 Begriff**

Die Stundung im Sinne von § 33 Abs.1 GemHVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch sie wird die Fälligkeit eines Anspruches um die dazu festzusetzende Stundungsfrist hinausgeschoben.

##### **§ 2 Antrag**

Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

##### **§ 3 Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
2. Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitz hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff des Flecken Lamspringe zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

#### **§ 4 Teilzahlung**

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Teilzahlung überschritten wird.

#### **§ 5 Verzinsung**

1. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
2. Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,-- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,-- € nach unten abgerundet.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom Gemeindedirektor ausgesprochen.

Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

## **2. Niederschlagung**

#### **§ 7 Begriff**

Die Niederschlagung im Sinne von § 31 Abs.2 GemHVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird.

Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

## **§ 8 Antrag**

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Dem Schuldner ist eine Niederschlagung grundsätzlich nicht mitzuteilen. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

## **§ 9 Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
2. Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzumutbar wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben. Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

## **§ 10 Zuständigkeit**

Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 NGO durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird, ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen, die dann mit „z.d.A.“ endet. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagsverfügung entsprechend zu ergänzen und der Vorgang „z.d.A.“ zu verfügen.

## **§ 11 Buchung**

1. Niedergeschlagene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen.

Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu um Soll zu stellen.

2. Die Finanzabteilung führt zur laufenden Überwachung der befristet niedergeschlagenen Beträge eine Niederschlagungsliste.
3. Die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche werden in der Niederschlagungsliste nicht erfasst. Dennoch bleibt auch bei ihnen der Anspruch weiter bestehen. Für ihre Überwachung und Weiterverfolgung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wieder erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung dieser Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

### **3. Erlass**

#### **§ 12 Begriff**

Der Erlass im Sinne von § 33 Abs.3 GemHVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

#### **§ 13 Antrag**

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

#### **§ 14 Voraussetzungen**

1. Voraussetzungen für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u.33 Grundsteuergesetz).
2. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
3. Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet (§ 45 Nr.6 GemHVO).
4. Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitssentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.

- 
5. Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

**§ 15  
Vereinbarung**

1. Der Erlass ist gemäß § 397 BGB bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Woltershausen und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
2. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

**§ 16  
Zuständigkeit**

1. Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 40 Abs.1 Nr.11 NGO und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Woltershausen.
2. Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

**§ 17  
Buchung**

Erlassene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen. Das gleiche gilt für die Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Sie ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Woltershausen anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Abgabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Woltershausen, den 01. März 2007

Gez. Funke	(LS)	gez. Pletz
.....		.....
Bürgermeister		Gemeindedirektor